Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 11

Artikel: Die Ansicht eines Herzspezialisten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838012

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Invaliden- oder Patientenarbeiten zu vergewissern, daß die Produkte wirklich mit dem *SAEB-Schutzzeichen* versehen sind. Diese beiden Zeichen schützen vor Täuschung und tragen dazu bei, daß die Hilfsbereitschaft wirklich einem sinnvollen Zwecke dient.

Die Ansicht eines Herzspezialisten

In einer brieflichen Stellungnahme äußert sich der bekannte Spezialist für Herz- und Kreislaufkrankheiten Dr. Max Holzmann, Professor der Universität Zürich, zum Thema *Whisky und Herzinfarkt* wie folgt:

«Die Frage, ob Whisky gut für das Herz und speziell auch gegen Angina pectoris sei, wird mir in letzter Zeit von Patienten nicht selten gestellt. Tatsächlich ist es nicht erwiesen, daß Alkohol und im speziellen Whisky die Kranzarterien erweitert und deshalb einen günstigen Einfluß auf die Durchblutung des Herzens ausübt. Dagegen hat der Alkohol natürlich die Wirkung, daß die psychische Wahrnehmung unangenehmer Körpersensationen und auch anginöser Schmerzen abgeschwächt wird. Das ist aber bestimmt eine allgemeine Alkoholwirkung, die nicht nur etwa dem Whisky zukommt. Nun besitzen wir ja aber moderne Mittel, von welchen wir mit mehr oder weniger großer Sicherheit annehmen können, daß sie die koronare Durchblutung verbessern bei kurgemäßem Gebrauch, und anderseits das altbekannte und durch nichts zu übertreffende Nitroglyzerin, das einen anginösen Schmerzanfall in kürzester Zeit kupieren kann. Ich habe in meiner Praxis dementsprechend niemals einem Patienten geraten, zur Linderung seiner Beschwerden zum Alkohol zu greifen. Wenn Patienten schon an gelegentlichen Gebrauch von Whisky gewöhnt sind, verbiete ich ihnen indessen diesen Genuß nicht, da durch ein solches Verbot eine psychische Situation geschaffen werden könnte, die indirekt von ungünstigem Einfluß wäre.» *SAS*

Erhöhung der Monopolgebühr auf Importbranntweinen

Bern, 1. Oktober, ag. Der Bundesrat hat die bei der Einfuhr von gebrannten Wassern zu entrichtende Monopolgebühr für Whisky, Gin, Wodka, Rum und andere Branntweine aus Getreide, Kartoffeln und Zuckerrohr sowie für Cognac und Armagnac erhöht. Während die ordentliche Monopolgebühr für Produkte zwischen 20 und 75 Volumenprozent Alkohol Fr. 750.– je q brutto ausmacht, beträgt die erhöhte Monopolgebühr Fr. 1125.– je q brutto.

Bei den der erhöhten Monopolgebühr unterworfenen Branntweinen handelt es sich um solche, deren *Herstellung* in der Schweiz *nicht zugelassen* ist, die aber ohne mengenmäßige Beschränkung eingeführt werden können. Die Erhöhung der Monopolgebühr ist nötig geworden, nachdem in den letzten Jahren die Branntweineinfuhren sehr stark zugenommen haben. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den Vorschriften der Bundesverfassung und des Alkoholgesetzes, welche aus volksgesundheitlichen Gründen eine Verminderung der Einfuhr und des Konsums von gebrannten Wassern anstreben.